



Förderverein Katharinenschule Landsberg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Katharinenschule e. V.
Er wird ins das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.

§ 2 Zweck des Vereins / Tätigkeitsbereich

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar mittels Jugendhilfe. Dies geschieht insbesondere durch eine über die Möglichkeiten staatlicher und kommunaler Stellen hinausgehende Förderung von Kindern mit Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Entwicklung, Lernen und Verhalten, welche die Volksschule in der Katharinenvorstadt (Grundschule) besuchen.
Er vertritt die Interessen dieser Kinder an einer fortschrittlichen, den pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen angepassten Erziehung, Bildung und Therapie.
2. Im Besonderen stellt sich der Verein die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern, die finanziellen und personellen Voraussetzungen der bestehenden Schuleinrichtung für die unter 1. beschriebenen Kinder zu verbessern und ergänzende Einrichtungen zu schaffen.
3. Der Verein ist an keine Glaubensrichtung oder politische Partei gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Tätigkeitsbereich der Vereins beschränkt sich auf den Einzugsbereich der Volksschule in der Katharinenvorstadt (Grundschule).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an einer besonderen Förderung der in § 2 Absatz 1 beschriebenen Kinder interessiert sind.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Er ist bei Eintritt und dann jeweils zum 1. April für das laufende Geschäftsjahr fällig.
4. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr verliert das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - Ausschluss, der nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn das Mitglied den Zielen und dem Ansehen des Vereins zuwider handelt,
 - Ausschluss, zu dem der Vorstand bei erklärter Verweigerung der Beitragszahlung berechtigt ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung (MV)

§ 5 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens sieben Mitglieder.
Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) mindestens drei Beisitzern
2. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei aus dem Kreis der Klassenelternsprecher und zwei aus dem Lehrerkollegium der Katharinen-schule kommen. Auch diese sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen und nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 8 abwählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die MV für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung einzeln gewählt.
4. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung (nachfolgend GO) nach den Richtlinien der MV. Die einmal von der Mitgliederversammlung beschlossene GO darf nur durch diese geändert werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vertretung des Vereins nach außen im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen Stellvertreter/in. Sie haben Alleinvertretungsrecht.
6. Der/Die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung gemäß GO ein.

7. Abgesehen von den in der GO genannten Aufgaben haben Vorsitzende/r und Stellvertreter/in keine besonderen Vorrechte.
8. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist nur durch die MV möglich. Näheres regelt die GO.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet und muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Landsberger Tagblatt angekündigt werden. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist stets beschlussfähig.
2. Eine MV muss außerdem einberufen werden, wenn das von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.
3. In der MV haben alle Mitglieder je eine Stimme, alle Mitglieder sind wählbar.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu bestätigen ist.

§ 7 Aufgaben der MV

1. Zielbestimmung, Beschluss der Satzung und deren Änderung
2. Richtlinien für die GO, deren Bestätigung und Änderung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren mögliche Abberufung
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Entscheidung über den Bedarf der Beschäftigung von Arbeitnehmern. Über deren Arbeitsbedingungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ausschüsse und Beiräte

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse oder Beiräte zu berufen.

Ausschüssen und Beiräten könne in Einzelfällen auch Nichtmitglieder angehören.

§ 9 Schlichtungsausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Vorstand oder zwischen Vorstandsmitgliedern entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Näheres regelt die GO.

§ 10 Finanzen

1. Das Haushaltsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit überwiegend durch Spenden und Beiträge.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausnahmen:

- Der nachgewiesene Aufwand kann ersetzt werden.
 - Mitglieder können als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Über den Bedarf entscheidet die MV.
 - Mitglieder können angemessen geehrt werden.
1. Eine Rückzahlung von Spenden oder Beiträgen sowie die Rückgabe von Sachspenden bei Auflösung des Vereins bzw. bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Ausnahme: Sachwerte, die dem Verein ausdrücklich leihweise zur Verfügung gestellt wurden, können zurückverlangt werden.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Die von der MV gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung durch den Vorstand zu überprüfen.

§ 11 Geschäftsordnung

Die GO ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung ist nur durch die MV möglich, und zwar mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind dem Amtsgericht/Vereinsregister zu melden. Einer Änderung des Vereinszwecks müssen alle Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer hierzu ausdrücklich einberufenen MV und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Katharinenschule in Landsberg zu, die als öffentliche, staatliche Volksschule unter der Trägerschaft der Stadt Landsberg am Lech steht. Die Katharinenschule hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den mildtätigen Zweck der Förderung der ihr anvertrauten Kinder (Personen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung) zu verwenden.